

S a t z u n g
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der
Gemeinde Odenthal vom 16.07.1991
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11.11.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW - S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV NW S. 362) - SGV NW 2023 und § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV S. 61 / SGV NW 24) und § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29.01.91 und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 16.07.1991 und 27.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Odenthal errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes) sowie asylbegehrender Ausländer (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Odenthal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Diese Satzung gilt für folgende Übergangsheime:
1. Übergangsheim für Aus- und Übersiedler
 - An der Buchmühle 29 (5068) 51519 Odenthal
 - St.-Engelbert-Str. 5 (5068) 51519 Odenthal-Voiswinkel
 - Altenberger-Dom-Str. 33 (5068) 51519 Odenthal
 - Scheurener Str. 71 (5068) 51519 Odenthal-Scheuren
 2. Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer
 - Schöllershof 51519 Odenthal
 - Am Schulberg 13 51519 Odenthal
 - Altenberger-Dom-Str. 51519 Odenthal
(Leichtbauhäuser auf dem Festplatz)

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Gemeindedirektors.
- (2) Der Gemeindedirektor erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das

Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

(1) Unterzubringende Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden durch schriftliche Einwendungsverfügung des Gemeindedirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und das Übergangsheim bezeichnet sind, einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes und einen Schlüssel für die Unterkunft.

(2) Über die Höhe der Benutzungsgebühren wird den Bewohnern ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten und den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde Folge zu leisten.

(5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmässige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder den Weisungen der mit der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Mitarbeiter verstoßen hat oder
4. in ein anderes Übergangsheim oder eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit verlegt werden soll.

(6) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird bzw. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer hat die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

(7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und

der des Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde.

(8) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 gelten nicht für asylbegehrende Ausländer.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tage an, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeinde zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr wird nach der Wohnfläche der benutzten Räume gem. § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

(2) Die Gebühren betragen in den Übergangsheimen für Aus- und Übersiedler.

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| - An der Buchmühle 29 | 51519 Odenthal |
| - St.-Engelbert-Str. 5 | 51519 Odenthal-Voiswinkel |
| - Altenberger-Dom-Str. | 51519 Odenthal |
| - Scheurener Str. 71 | 51519 Odenthal-Scheuren |

im Monat je Quadratmeter nutzbarer Wohnfläche 4,86 Euro.

(3) Die Gebühren betragen in den Übergangsheimen für asylbegehrende Ausländer:

-
- Schöllerhof 51519 Odenthal
 - Am Schulberg 13 51519 Odenthal
 - Altenberger-Dom-Str. 51519 Odenthal
(Leichtbauhäuser auf Festplatz)

im Monat je Quadratmeter nutzbarer Wohnfläche 3,32 Euro.

(4) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich, so sind angemessene Pauschalen zu entrichten. Die Verbrauchskostenpauschalen können am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs erhöht bzw. gesenkt werden. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gemäß § 4 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Gemeinde Odenthal vom 16.07.1991 wird hiermit in vollem Wortlaut bekanntgemacht.

Odenthal, den 16.07.1991
gez. Falk, Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 23. 07.1991 im Kölner-Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 24.07.1991 in Kraft.

Die I. Änderungssatzung vom 11.11.1992 wurde am 14.11.1992 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt ab dem 15.11.1992 in Kraft.